



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.15 RRB 1901/0861
Titel	Schutzwaldungen.
Datum	06.06.1901
P.	329–330

[p. 329] Das eidgen. Departement des Innern verlangt mit Zuschrift vom 14. März 1900 die Ausscheidung von Schutzwaldungen. Es stützt sich bei diesem Begehren auf Art. 5 des Bundesgesetzes betr. die eidgen. Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 24. März 1876, der laut Bundesbeschuß vom 15. April 1898, in Kraft gesetzt auf 1. August 1898, auf das gesamte Gebiet der Eidgenossenschaft Anwendung findet. Unter Hinweis darauf, daß die bundesgesetzliche Frist von zwei Jahren, innerhalb deren die Schutzwaldausscheidung vorgenommen werden soll, mit 1. Aug. 1900 zu Ende gehe, erläßt genannte Behörde die Einladung, ihr nach Ablauf jenes Termins eine bezügliche Mitteilung zukommen zu lassen. Der Kanton Zürich hat sich seit 1876 gegenüber mehrfachen Anregungen des Bundes betr. Ausscheidung von Schutzwaldungen ablehnend verhalten. Die Sache ist nun aber durch die Ausdehnung der eidgen. Forstaufsicht auf das gesamte Gebiet der Schweiz eine andere geworden und da inzwischen verschiedene größere Aufforstungen mit Bundesunterstützung stattgefunden haben, wobei der Kanton jeweilen die Verpflichtung eingegangen ist, jene Gebiete als Schutzwald behandeln zu wollen, der Bund überhaupt nur Aufforstungen im Schutzwaldgebiet subventionirt, schließlich einzelne Kantonsteile unzweifelhaft einer strengeren Forstaufsicht bedürfen – erscheint es nunmehr als angezeigt, der Forderung des Bundes zu entsprechen.

Der Schutzwaldbegriff ist in Art. 4 des Bundesgesetzes über die Forstpolizei definirt. Die Schutzwaldungen bedürfen vermöge ihrer Lage einer viel sorgfältigeren Bewirtschaftung als die übrigen Waldungen. Nach Art. 19 des allegirten Gesetzes haben die Kantone die hiefür erforderlichen wirtschaftlichen und Schutzmaßnahmen zu treffen.

Gegenwärtig unterliegen sämtliche Waldungen des Kantons der forstlichen Aufsicht mit Bezug auf folgende Punkte:

- a) Erhaltung des Waldareals.
- b) Wiederaufforstung aller Schläge und Blößen.
- c) Säuberung der Kulturen und Reinigung der Jungwüchse.
- d) Schlagführung und Stockrodung.
- e) Entwässerung nasser Stellen.
- f) Einhaltung der Fällungs- und Abfuhrzeit und Maßnahmen gegen Feuergefahr und Insektenschädigungen.
- g) Ausübung der Nebennutzungen.

Für die Schutzwaldungen, die einem Gebiete angehören, wo vermöge Terraingestaltung und Höhenlage eine nachlässige Waldwirtschaft gemeingefährliche Folgen nach sich ziehen könnte, ist noch ein weiterer Punkt von größter Bedeutung: eine strengere Kontrolle über sämtliche Schlaganlegungen. Dieselben müssen ausnahmslos von der Bewilligung des Forstamtes abhängig gemacht werden. Das Forstamt soll in jedem einzelnen Falle prüfen, ob der Abtrieb kahl oder allmählig zu geschehen habe. Bei allmähligem Abtriebe hat dasselbe die Besamungs- und Lichtschläge selbst auszuzeichnen. Es ist von allergrößter Wichtigkeit im Schutzwaldgebiet die natürliche Verjüngung und eventuell den allmählichen Abtrieb gebieten oder doch zum mindesten die Anlegung größerer Kahlschläge verhindern zu können.

Als Schutzwaldgebiet wäre zu bezeichnen:

1. Das Gebiet des Albishöhenzuges zwischen der Sihl einerseits und der Straße Zürich–Birmensdorf–Stallikon–Heisch–Hausen–Sihlbrücke andererseits = 2533 ha.
 2. Das Gebiet der Hohen Rone, d. h. das Gebiet der Gemeinde Hütten links der Sihl 179 ha.
 3. Das Gebiet der Gemeinden Wald, Fischenthal, Sternenbergl, Bauma, Wyla, Turbenthal, Bärentswil und Hinwil, das zwischen der Kantonsgrenze St. Gallen und Thurgau einerseits und der Straße von Laupen nach Wald–Bärentswil–Bauma–Wyla–Turbenthal–Oberhosen (thurg. Kantonsgrenze) andererseits liegt = 5091 ha.
- Die Verteilung der Schutzwaldungen auf die einzelnen politischen Gemeinden erhellt aus nachstehender Tabelle.

Gemeinde	I. Forstkreis			Gemeinde	II. Forstkreis		
	Staats- waldn.	Kommu- nalwaldn.	Privat- waldn.		Staats- waldn.	Kommu- nalwaldn.	Privat- waldn.
	ha	ha	ha		ha	ha	ha
Albisrieden	–	163	3	Wald	128	23	400
Zürich	48	170	130	Fischenthal	184	–	1330
Uitikon	–	170	130	Sternenbg.	–	–	390
Adliswil	33	10	110	Hinwil	–	41	150
Stallikon	77	31	305	Bärentswil	–	3	550
Äugst	15	–	80	Bauma	–	–	800
Langnau	6	225	145	Wyla	–	6	270
Horgen	–	675	–	Turbenthal	–	96	720
Hausen	3	170	80				
Hütten	–	149	30				
I. Kreis	182	1622	908	II. Kreis	312	169	4610
	2712 ha				5091 ha		

Total 7803 ha = 16,5% der Gesamt-Waldfläche.

Da die Forstaufsicht im Schutzwaldgebiete eine durchaus tadellose sein muß, die betreffenden Gemeinden bezw. Privaten Förster anstellen und wegen deren starker Inanspruchnahme auch entsprechend besolden müssen, so erscheint es als ein Gebot der Billigkeit, daß der Staat einen Teil der Beförsterungskosten übernimmt. Die Durchführung dieser schärferen Forstaufsicht wird übrigens um so weniger Schwierigkeiten verursachen, als in allen Gemeinden des künftigen Schutzwaldgebietes bereits Förster vorhanden sind. Der Staatsbeitrag soll nur dem Privatschutzwald zugute kommen und nicht dem Gemeinde- oder Korporationswald, Der Beitrag hätte daher auch nicht in die Gemeindekasse zu fallen, sondern müßte direkt und unverkürzt zur Ausbesserung der Försterbesoldung verwendet werden.

Der Kanton St. Gallen bestreitet die Beförsterungskosten im Privatschutzwald ganz und gibt hierfür jährlich 22,000 Fr. aus.

Für den Kanton Zürich würde eine jährliche Beitragssumme von zirka 2000 Fr. ausreichen und es dürfte der in § 7 der Vollziehungsverordnung zum eidg. und kantonalen Forstgesetz vom- // [p. 330] 26. April 1879 festgesetzte Kredit, der bisher nur zum Teil in Anspruch genommen wurde, zu diesem Zwecke nahezu genügen.

Der Regierungsrat,
gestützt auf:

1. Den Bundesbeschluß vom 15. April 1898 betreffend Ausdehnung der Oberaufsicht des Bundes über die Forstpolizei auf das gesamte Gebiet der Eidgenossenschaft;
2. den Bundesratsbeschluß vom 27. Juli 1898, durch welchen der vorstehend erwähnte Bundesbeschluß auf den 1. August 1898 in Kraft gesetzt wurde;

3. die Art. 4, 5, 6 und 19 des laut obiger Beschlüsse seit 1. August 1898 transitorisch für die ganze Schweiz geltenden eidg. Forstpolizeigesetzes vom 24. März 1876;

sowie nach Einsicht eines Antrages der Volkswirtschaftsdirektion

beschließt:

I. Als Schutzwaldgebiete werden im Kanton Zürich ausgeschieden:

- a) das Gebiet der Gemeinden Albisrieden, Zürich, Uitikon, Adliswil, Stallikon, Äugst, Langnau, Horgen und Hausen, welches zwischen der Sihl einerseits und der Straße Zürich Birmensdorf–Stallikon–Heisch–Hausen–Sihlbrücke anderseits gelegen ist.
- b) Das Gebiet der Gemeinde Hütten links der Sihl.
- c) Das Gebiet der Gemeinden Wald, Fischenthal, Sternenberg, Bauma, Wyla, Turbenthal, Bäretswil und Hinwil, das zwischen der Kantonsgrenze St. Gallen und Thurgau einerseits und der Straße von Laupen nach Wald–Bäretswil–Bauma–Wyla–Turbenthal–Oberhofen (thurgauische Kantonsgrenze) anderseits gelegen ist.

II. Die staatliche Aufsicht im Schutzwaldgebiete erstreckt sich auf:

- a) Die Erhaltung des Waldareals.
- b) Die Wiederaufforstung aller Blößen und Schläge ohne genügenden natürlichen Aufwuchs.
- c) Die Säuberung der Kulturen und Reinigung der Jungwüchse.
- d) Die Schlagführung und Stockrodung.
- e) Die Entwässerung nasser Stellen.
- k) Die Einhaltung der Holzfällungs- und Abfuhrzeit und die Vollziehung der Anordnungen betreffend Verhütung von Insektenschaden und Feuersgefahr.
- g) Die Ausübung der Nebennutzungen und Ablösung von Servituten.
- h) Sämtliche Schlaganlegungen, welche ausnahmslos – sowol grundsätzlich als nach Art und Weise der Ausführung – von der Bewilligung des Kreisforstamtes abhängig gemacht werden.

III. Als Strafbestimmungen kommen diejenigen der Art. 27 und 28 des eidg. Forstgesetzes in Anwendung; mit Bezug auf die dort nicht erwähnten Forstvergehen gelten die kantonalen Strafbestimmungen.

IV. Der Staat leistet zur Besoldungsaufbesserung der Förster der Privatwaldungen im Schutzgebiet Beiträge, welche nach den seitens der Privaten bezahlten Entschädigungen bemessen werden und im vollen Umfange den Förstern zukommen sollen.

Dabei hat es die Meinung, daß da, wo bereits Privatförster vorhanden sind, die bisherigen Leistungen der Privaten nicht vermindert werden dürfen; ebenso behält sich der Staat mit Bezug auf neu zu wählende Förster das Recht vor, ein Minimum der seitens der Privatwaldbesitzer zu zahlenden Entschädigung festzusetzen.

V. Dieser Beschluß ist gemäß Art. 5, Abs. 2 des eidg. Forstgesetzes dem schweiz. Bundesrate zur Genehmigung zu unterbreiten und – nachdem letztere erfolgt sein wird – im Amtsblatt zu publizieren, sowie in Separatabzügen den sämtlichen forstlichen Aufsichtsbehörden des Schutzwaldgebietes zuzustellen.

VI. Mitteilung an den schweiz. Bundesrat bzw. an das eidg. Departement des Innern zu dessen Händen, in Form folgenden Schreibens:

Sie haben uns mit Schreiben vom 14. März 1900 eingeladen, Ihnen nach Ablauf der mit dem 1. August 1900 zu Ende gehenden Frist betreffend Ausscheidung von Schutzwaldungen einen bezüglichen Bericht zu erstatten.

Anmit beehren wir uns, Ihnen den in Sachen gefaßten Beschluß unserer Behörde vom 6. Juni 1901 zu Händen des h. Bundesrates zuzustellen.

Wir gewärtigen seinerzeit Ihre Mitteilung über die bezügliche bundesrätliche Schlußnahme.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Ihr)/29.09.2014]